

## Anhang I: „Einwilligung zu Bildrechten für Jugendliche ab 18 Jahre & Erwachsene“

Hiermit erkläre/n ich/ wir:

---

(NAME DES MITGLIEDS)

---

(NAME DES MITGLIEDS)

dem **Rock ´n´ Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.** das Einverständnis zur Erstellung von Bild- und Filmaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung:

- Presseberichte
- Homepage
- Social-Media (z.B. Facebook, Instagram, SnapChat)

über das Vereinsleben.

Ebenso nehmen wir die im Urheberrecht/ Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) unter §22 KunstUrhG geregelten Rechte sowie die unter §23 KunstUrhG geregelten Ausnahmen der Rechte am eigenen Bild zur Kenntnis.

Mir/ uns ist bewusst, dass bei fehlender Einwilligung ich/ wir nicht Bestandteil der öffentlichen Berichterstattung sowie der Darstellung von Vereinsaktivitäten sind und repräsentative Aufgaben weitestgehend ausgeschlossen sind.

Dieser Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### ***KunstUrhG §22 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie***

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

### ***KunstUrhG §23 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie***

(1) Ohne die nach §22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

---

Datum, Unterschrift

---

Datum, Unterschrift

## **Anlage I zu Anhang I: Allgemeine Infos zum Thema Bildrechte**

### **Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild**

Das strenge Einwilligungserfordernis des § 22 KunstUrhG würde die Presse- und Kunstfreiheit nahezu unmöglich machen. Daher sieht §23 KunstUrhG u.a. folgende drei Ausnahmen vor, nach denen Personenfotos auch ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden dürfen:

- a) Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- b) Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk erscheint und
- c) Bilder von Versammlungen und Aufzügen.

#### **a) Was ist eine Person der Zeitgeschichte?**

Dies dürfte die für Pressefotografen wichtigste Ausnahme bilden. Eine Einwilligung des Abgebildeten ist danach nicht nötig, wenn es sich bei dem Foto um ein Bild der Zeitgeschichte handelt. Mit dieser Ausnahme soll also die Information der Öffentlichkeit über Vorgänge allgemeiner Bedeutung gewährleistet werden.

Zur Zeitgeschichte zählt das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben und was Gegenstand der Aufmerksamkeit oder Anteilnahme der Öffentlichkeit ist.

Personen der „Zeitgeschichte“ sind unter anderem Politiker (auch Lokalpolitiker), Angehörige der Königs- und Fürstenhäuser, Repräsentanten der Wirtschaft (Manager) sowie Künstler, Schauspieler, Sänger, Schriftsteller und Sportler. Bei Ablichtungen der Lebensgefährten dieser Personen, deren Kinder ist indes Vorsicht geboten. Hier überwiegt regelmäßig das Recht des Abgebildeten auf Privatheit.

Aber Vorsicht bei voreiliger Annahme es handelt sich um ein Ereignis der Zeitgeschichte! Es darf nämlich nicht das berechnete Informationsinteresse der Allgemeinheit mit der Sensationslüsternheit einiger weniger verwechselt werden! Maßgeblich ist die öffentliche Relevanz des abgebildeten Vorgangs, nicht die öffentliche Relevanz der Person. Der Schuhkauf (Vorgang) der Prinzessin eines Fürstenhauses (Person) stellt nicht wirklich ein Ereignis der Zeitgeschichte dar, weshalb entsprechende Fotos keine Ausnahme nach §23 KunstUrhG darstellen.

Für eine Veröffentlichung müsste die Fürstentochter also - vorher - zustimmen. Auch Prominente haben ein Recht auf Privatsphäre und brauchen es nicht hinnehmen, mit jedem Teil ihres Lebens in die Öffentlichkeit gezerrt zu werden. Begeben sich prominente Personen allerdings in ein Setting, in denen ihnen klar sein muss oder das darauf ausgelegt ist, dass sie fotografiert werden, dürfen die Fotos auch ohne Zustimmung des Abgebildeten verwendet werden. Dies gilt insbesondere bei Pressekonferenzen, großen Sport- Musik- oder Gala-Veranstaltungen.

Wann ein berechtigtes Interesse an einer Bildberichterstattung über eine Person vorliegt, lässt sich aufgrund der vielfältigen Konstellationen in der Praxis natürlich nicht pauschal beantworten.

Es muss immer und für jedes einzelne Foto separat abgewogen werden, ob der Schutz der Persönlichkeit des Abgebildeten oder das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt. Schließlich darf die Veröffentlichung eines Fotos und dazugehörige Texte nicht andere berechnete Interessen des Abgebildeten verletzen, darf ihn beispielsweise nicht lächerlich machen, nicht abwerten oder verächtlich machen.

#### **b) Personen als „Beiwerk“ des Hauptmotivs auf einem Foto**

Diese Ausnahme greift nur, wenn das Hauptmotiv der Aufnahme die Landschaft bzw. allgemeine Umgebung und nicht die Darstellung der Person ist. Ob die Person „Beiwerk“ ist, lässt sich gut anhand der Frage prüfen: Kann die Person auch weggelassen werden, ohne dass sich der Gegenstand und Charakter des Bildes verändern?

Das wird man regelmäßig verneinen müssen, wenn die abgebildete Person aus der Anonymität herausgelöst oder zum Blickfang des Bildes wird. Klassiker hierfür: Strandbild mit Oben-Ohne Badende im Vordergrund. Auch hier wird deutlich, dass sich eine pauschale Abgrenzung nicht treffen lässt, sondern für jedes Bild entschieden werden muss, was Hauptmotiv und was Beiwerk ist. Zugrundelegend ist natürlich das Bild in dem speziellen Zuschnitt/ Ausschnitt, in dem es letztlich verwendet werden soll.

### **c) Menschenansammlungen**

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss damit rechnen, abgebildet zu werden und muss dies in gewissen Grenzen akzeptieren. Die Vorschrift erfasst Veranstaltungen aller Art, wie öffentliche Demonstrationen, Karneval-Umzüge, Sportveranstaltungen, Konzerte und Kongresse. Nicht dazu zählen aber bspw. die Fahrgäste in der U-Bahn oder eine Gruppe Sonnenbadende auf einer Wiese, da sie diese Aktivitäten nicht willentlich zusammen, sondern nur zufällig zusammen ausführen.

#### **Eine zustimmungsfreie Veröffentlichung und Verwertung setzt aber zweierlei voraus:**

(1) Es muss sich tatsächlich um eine öffentliche Veranstaltung handeln, also frei zugänglich sein. Insbesondere Sportveranstaltung, Konzerte oder Indoor-Events werden regelmäßig von privaten Veranstaltern durchgeführt, die gegebenenfalls das Fotografieren in der Stadionordnung oder in den Veranstaltungs-AGB verbietet. Dann müsste vorher die Erlaubnis des Veranstalters eingeholt werden. Bei Pressefotografen einer Veranstaltung gilt die Erlaubnis zu fotografieren mit der Akkreditierung durch den Veranstalter als erteilt.

(2) Weiter muss die Versammlung o.ä. als Vorgang im Vordergrund der Aufnahme stehen und es dürfen nicht nur einzelne oder mehrere Individuen abgebildet sein. Es darf somit nicht ein einzelner Teilnehmer aus der Anonymität der Masse herausgestellt werden. Im Gegensatz dazu stellt der Redner einer öffentlichen Demonstration eine relative Person der Zeitgeschichte (gem. §23 I Nr. 1 KunstUrhG) dar und kann als Einzelperson erkennbar abgebildet werden.